

# KANTON ZÜRICH

## **Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Oberglatt**

(vom 10. Juli 1986)

*Die Direktion der öffentlichen Bauten,*

gestützt auf §§ 203, 206 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG),

*erlässt folgende Verordnung:*

- |   |              |
|---|--------------|
| 1. Die folgenden Objekte werden unter Naturschutz gestellt: | Objekt-      |
| Nr. 1 Feuchtgebiet Vordermoos                               | beschreibung |
| Nr. 2 Feuchtgebiet Giessen/Solachten                        |              |
| Nr. 3 Feuchtgebiet Hirtlibrunnen                            |              |
| Nr. 4 Trockenstandort Forbuck                               |              |

- |  |       |
|--|-------|
| Die Schutzgebiete werden in folgende Zonen gegliedert: | Zonen |
| Zone I Naturschutzzone                                 |       |
| Zone IIA Naturschutzumgebungszone A                    |       |
| Zone IIS Naturschutzumgebungszone S                    |       |
| Zone IV Waldschutzzone                                 |       |

Die Lage sowie Grenzen und Zonen der Schutzgebiete sind aus dem Übersichtsplan Mst. 1:5000 ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

- |   |            |
|---|------------|
| 2. Das Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälerter Erhaltung der wertvollen Feuchtgebiete und Trockenstandorte einschliesslich ihrer Umgebung als Lebensräume für seltene und geschützte Tier- und Pflanzenarten, Tiergemeinschaften und Pflanzengesellschaften sowie als prägende Landschaftselemente. | Schutzziel |
|---|------------|

<i>Zone I Naturschutzzone</i>	Zone I
-------------------------------	--------

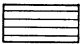
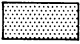
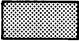
Die Naturschutzzone dient der Erhaltung der Riede, Gewässer, Trockenstandorte und der angrenzenden Waldrandbereiche als Lebensraum für seltene und geschützte Tier- und Pflanzenarten und dem Schutz der Landschaft.

<i>Zonen IIA und IIS Naturschutzumgebungszone A und S</i>	Zonen IIA, IIS
---	----------------

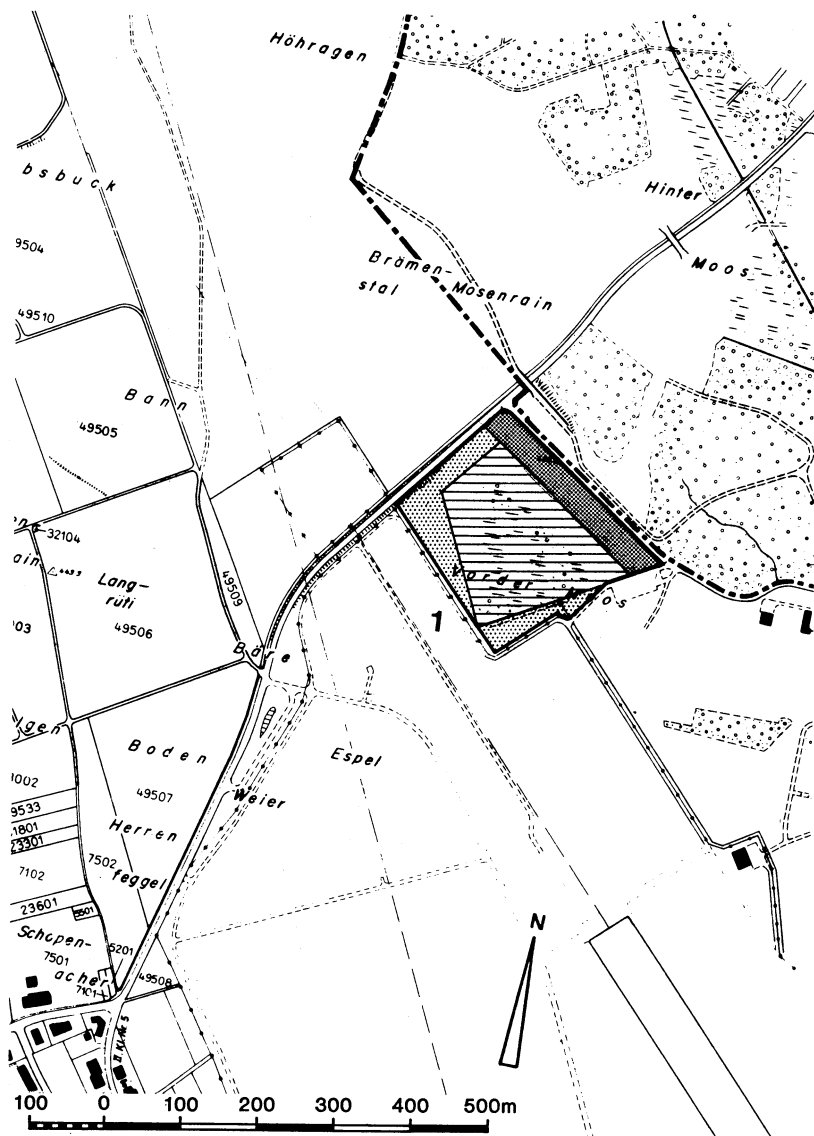
Die Naturschutzumgebungszone dienen der Sicherung der Natur-

# Verordnung über den Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Oberglatt


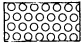
BDV Nr. 256 vom 10. Juli 1986

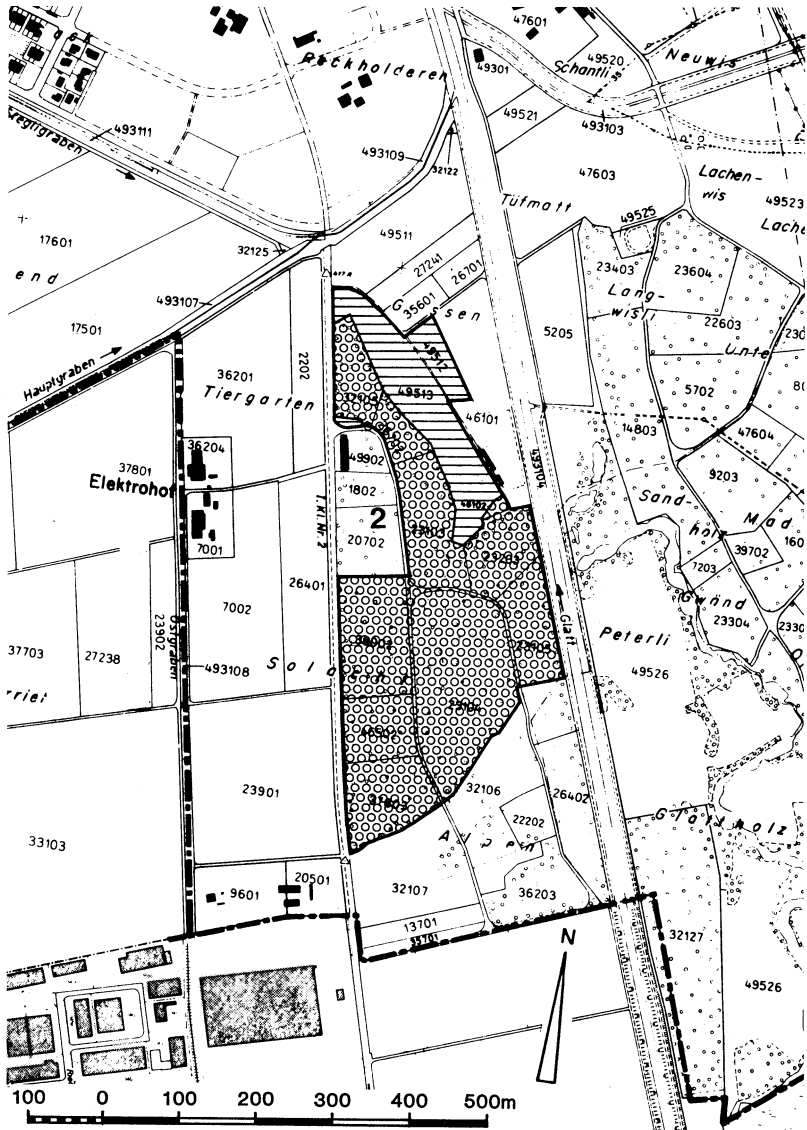
-  Zone I Naturschutzzone
-  Zone IIA Naturschutzumgebungszone A
-  Zone IIS Naturschutzumgebungszone S

## Nr. 1 Feuchtgebiet Vordermoos

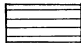
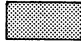


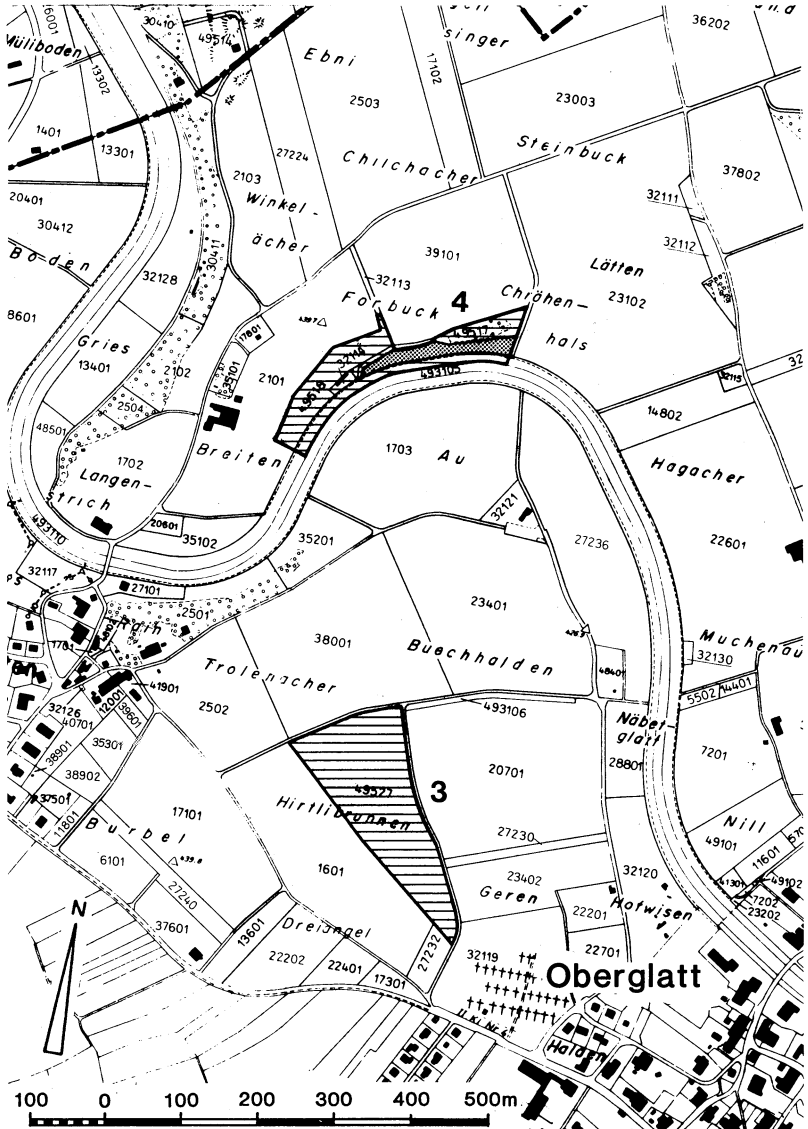
# Nr. 2 Feuchtgebiet Giessen/Solachen

-  Zone I Naturschutzzone
-  Zone IV Waldschutzzone



Nr. 3 Feuchtgebiet Hirtlibrunnen  
 Nr. 4 Trockenstandort Forbuck

-  Zone I Naturschutzzone
-  Zone IIS Naturschutzumgebungszone S



schutzzone vor unerwünschten Einflüssen und Einwirkungen sowie dem Schutz der Landschaft und der Erhaltung des Lebensraumes für gefährdete Arten der Übergangsbereiche zwischen intensiv bewirtschaftetem Kulturland und Ried- oder Magerwiesen.

Zone IIA umfasst nur die Bereiche extensiver bewirtschafteter Dauerwiesen.

Zone IIS schliesst zusätzlich auch den Bereich der Äcker und insbesondere die Erhaltung der Ackerbegleitflora ein.

#### *Zone IV Waldschutzzone*

Zone IV

Die Waldschutzzone dient der langfristigen Erhaltung bzw. Erzielung von standortgemässen Waldgesellschaften sowie von besonderen, schutzwürdigen Waldformen und -typen, insbesondere der Erhaltung der Erlenbestände in den Altläufen und der übrigen Laubholzbestände mit einem hohen Anteil grosser, breitkroniger Altbäume sowie der Erhaltung und Anlage busch- und artenreicher Waldränder.

3. In den Schutzgebieten sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, welche die Schutzobjekte beeinträchtigen oder die Schutzziele gefährden, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Schutz-  
anordnungen

Insbesondere sind verboten:

##### 3.1 in der Naturschutzzone

Zone I

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Be- und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als zur Erhaltung nötig;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen;

- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Betreten in der Zeit vom 15.3.–1.9.;
- das Baden;
- das Befahren der Wasserflächen mit Schwimmkörpern aller Art sowie das Stationieren derselben.

## Zone IIA

## 3.2 in der Naturschutzumgebungszone IIA

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Be- und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als Streue- oder Dauerwiese;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen.

## Zone IIS

## 3.3 in der Naturschutzumgebungszone IIS

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen;

- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen.

#### 3.4 in der Waldschutzzone

Zone IV

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Be- und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- das Weidenlassen;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen.

Die Waldbewirtschaftung bedarf der forstamtlichen Bewilligung.

4. Zur Sicherung des Schutzzieles sind die Naturschutzgebiete fachgerecht zu unterhalten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziffer 3 ausgenommen. Sie werden – soweit nötig – in einem Pflegeplan festgelegt.

Unterhalt,  
Pflege

Übersteigen Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Eigentümer zu dulden (§ 207 PBG). Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- Die Riedwiesen sind in der Regel einmal jährlich zu mähen. Der Schnitt soll nach dem 1. September erfolgen. Die Streue ist wegzuführen.
- Die Magerwiesen des Trockenstandortes Forbuck sind jährlich zu mähen. Der erste Schnitt soll nach dem 15. Juli erfolgen. Das Schnittgut ist wegzuführen.
- Hecken und Gebüsche sind durch selektiven und abschnittweisen Rückschnitt zu verjüngen und abgegangene Einzelbäume durch Neuanpflanzung zu ersetzen.

- In der Naturschutzumgebungszone IIA ist die Vegetation jährlich mindestens einmal zu mähen und das Schnittgut wegzuführen.
- Die Naturschutzumgebungszone IIS umfasst zusätzlich auch den Ackerbau unter Schonung der erwünschten Ackerbegleitflora. Die Bewirtschaftung erfolgt gemäss speziellem Pflegeplan.
- Der Wald ist dem Schutzziel entsprechend zu bewirtschaften. Zur Erhaltung der standortgemässen Waldgesellschaften sind bei Neuanpflanzungen die Gehölzarten des Naturwaldes zu verwenden. Im Schutzgebiet Nr. 4 sind dies folgende Baumarten: Stieleiche, Hagebuche, Kirsche, Traubenkirsche, Bergahorn, Spitzahorn, Feldahorn, Esche, Bergulme, Grauerle, Schwarzerle, Birke; auf trockeneren Standorten zusätzlich auch Buche; in nassen Muldenlagen: Schwarzerle.

Bei der Waldbewirtschaftung ist insbesondere die langfristige Erhaltung der markanten, biologisch besonders bedeutenden und grosskronigen Bäume anzustreben.

Im Rahmen dieser Zielsetzung legt der Forstdienst die erforderlichen Massnahmen fest.

Ausnahme-  
regelungen

5. Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere das wissenschaftliche Interesse, es erfordern, kann die Baudirektion unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.

Beim Objekt Nr. 4, Trockenstandort Forbuck, sind die für den Schiessbetrieb notwendigen Massnahmen beim Scheibenstand auf Parzelle Kat.-Nr. 32114 gewährleistet.

Straf-  
bestimmungen

6. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden im Sinne von §§ 340f. PBG geahndet.

Inkrafttreten

7. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Rechtsmittel

8. Gegen diese Verordnung kann innert 20 Tagen ab Veröffentlichung schriftlich begründeter Rekurs beim Regierungsrat eingereicht werden. Allfälligen Rekursen wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Zürich, den 10. Juli 1986

Direktion der öffentlichen Bauten  
Sigrist